

Anlage zur Verkehrsordnung (Haltverbot)

Bedingungen/Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind Sie zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der angeordneten Verkehrszeichen und –einrichtungen verpflichtet. § 5 b des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 in der derzeit gültigen Fassung bestimmt, dass Sie alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen haben.
2. Es dürfen nur die in der Straßenverkehrsordnung beschriebenen Verkehrseinrichtungen und –zeichen verwendet werden. Das verwendete Material muss in einem sicheren und ordnungsgemäßen Zustand sein.
3. Die angeordneten Verkehrszeichen sind mind. **vier volle Kalendertage (inkl. dem Aufstelltag)** vor Arbeitsbeginn mit den notwendigen Zusatzschildern (zeitliche Befristung/Seitenstreifen) in einer Höhe von mind. 2,20 Meter Unterkante Schild vom Boden auf dem angrenzenden Gehweg aufzustellen. Die dann vorgefundenen Fahrzeuge sind mit Kennzeichen, Fahrzeugtyp und Feststellort (Straße/Hausnummer) zu registrieren. Datum und Uhrzeit sind hierbei zu notieren.
4. Das eingerichtete Haltverbot, insbesondere der Standort der Verkehrszeichen, ist täglich zu kontrollieren. Die zum Zeitpunkt der Kontrolle vorgefundenen Fahrzeuge sind mit Kennzeichen, Fahrzeugtyp und Feststellort (Straße/Hausnummer) zu registrieren. Datum und Uhrzeit sind hierbei zu notieren. Das Aufstellen der Schilder ist mit einem Foto entsprechend zu dokumentieren, aus dem auch das Datum ersichtlich ist.
5. Es ist nicht gestattet, nach eigenem Ermessen abzusperren.
6. Die ausgefüllte und unterschriebene "Dokumentation zur Verkehrsordnung anlässlich der Einrichtung eines(r) Haltverbots / Ladezone" ist am Tag der erstmaligen Inanspruchnahme des Haltverbots an die Mailadresse "FB32-220ueberwachungrv@mail.aachen.de" zu übersenden. Sofern die Protokollierung ab Gültigkeit des Haltverbots nicht vorliegt, können keinerlei Verwarn- oder Abschleppmaßnahmen eingeleitet werden

Hilfe: Sofern das ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeschilderte Haltverbot nicht respektiert wird, kann telefonisch ein zusätzlich mit einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes besetzter Abschleppwagen bei der **Fa. Faensen (Tel. 0241 70 51 30), Strangenhäuschen 14**, angefordert werden. Bei Fragen an die Polizei sollte nicht die Notrufnummer gewählt werden. Das Polizeipräsidium ist unter der Nummer 95770 erreichbar.

Schildervermietung in Aachen

a&b Service

Vermietung von Halteverbotszonen
Beantragung, Aufstellung, Abholung, Dokumentation
Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 9:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 01784664760
info@aachen-halteverbotszone.de
www.aachen-halteverbotszone.de

Deubner Baumaschinen

Schönebergstr. 9, 52068 Aachen
Tel.: 0241 / 968200
Öffnungszeiten: Mo – Fr 7.00–18.00 Uhr, Sa 7.00–14.00 Uhr
Mietrückgabe und –ausgabe: Mo – Fr bis 17.45 Uhr, Sa bis 13.45 Uhr

frisch foliert

Einrichtung von Halteverbotszonen in Aachen & (fast) deutschlandweit
Verleih, Beantragung, Aufstellung, Abholung, Dokumentation
52072 Aachen
Nach Terminabsprache
Tel.: 015757576838
info@frisch-foliert.de

**Klüttgens Autokrane +
Schwertransporte GmbH**

Aachener Str. 5, 52223 Stolberg
Tel.: 0241 / 99 72 99 50
Fax: 02402 / 84 518
Öffnungszeiten: Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr
Samstags nach Absprache möglich
Rückgabe nur Mo – Fr

**Wertz Autokrane GmbH
& Co.KG**

Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen
Tel.: 0241 / 5550 20
Öffnungszeiten: Mo – Fr 7.00 – 17.00 Uhr